

Aktuelle Rechtsprechung zum Bauplanungsrecht

Dr. Georg Blasberg

Vorsitzender Richter am VG

Übersicht

- Nachbarschützende Wirkung von Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung.
- Zulässigkeit einer Schank- und Speisewirtschaft im allgemeinen Wohngebiet.
- Wettvermittlungsstellen: herkömmliche Gewerbebetriebe oder Vergnügungsstätten?
- Verantwortlichkeit des Bauherrn für Schallreflexionen.

„Wannsee-Urteil“

- BVerwG, Urteil vom 09.08.2018 – 4 C 7.17 –.
- „Wollte der Plangeber die Planbetroffenen mit den Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung in ein wechselseitiges nachbarliches Austauschverhältnis einbinden, sind diese Festsetzungen nachbarschützend. Dies gilt auch, wenn der Plangeber die nachbarschützende Wirkung im Zeitpunkt der Planaufstellung nicht in seinen Willen aufgenommen hatte.“

BVerwG, Urteil vom 20.03.2019 – 4 C 5.18 –

- „Einer Schank- und Speisewirtschaft, die im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO der Versorgung eines allgemeinen Wohngebietes dient, kann nicht entgegengehalten werden, sie sei wegen der von ihrem Betrieb ausgehenden Störungen gebietsunverträglich.“

Wettvermittlungsstellen

- Herkömmliche Gewerbebetriebe oder Vergnügungsstätten?
- OVG NRW, Urteil vom 17.07.2019 – 10 A 895/17 –, juris.
- Bay. VGH, Beschluss vom 18.03.2019 – 15 ZB 18.690 –, juris.

Wettvermittlungsstellen

- „Wettannahmestellen“ ./ „Wettbüros“.
- „Wettbüros“ sind „Vergnügungsstätten“, wenn sie auch der „kommerziellen Unterhaltung“ dienen.
- „Live-Wetten“ – rasche Aufeinanderfolge von Wettmöglichkeiten, ähnlich wie Geldspielautomaten auf Unterhaltung an Ort und Stelle angelegt.
- Besonderer Anreiz zum Verweilen.

Verantwortlichkeit des Bauherrn für Schallreflexionen

- OVG Lüneburg, Beschluss vom 14.02.2019 – 1 ME 135/18 –, juris.
- OVG NRW, Beschluss vom 02.05.2018 – 10 B 234/18 –, juris.
- OVG NRW, Beschluss vom 13.04.2018 – 7 B 1411/17 –, juris.

OVG Lüneburg, Beschluss vom 14.02.2019 – 1 ME 135/18 –

- „Reflektiert ein Bauvorhaben Bahnlärm, so dass ein Nachbar verstärkt damit belastet wird, ist das diesem Vorhaben zuzurechnen.“
- Gegen Bay. VGH, Beschluss vom 31.07.2006 – 25 CS 06.1706 – und OVG NRW, Beschluss vom 02.05.2018 – 10 B 234/18 –.

OVG NRW, Beschluss vom 02.05.2018

– 10 B 234/18 –

- „Für Straßenlärm ist grundsätzlich nicht der Bauherr, sondern der Straßenbaulastträger verantwortlich und zwar einschließlich der Schallreflexionen, die an den baulichen Anlagen entlang der Straße auftreten.“
- Vgl. Bay. VGH, Beschluss vom 31.06.2006 – 25 CS 06.1705 –.
- Offen gelassen in OVG NRW, Beschluss vom 13.04.2018 – 7 B 1411/17 –.